



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [9] 2015
vom 13. Mai 2015

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Keinen Alkohol an Kinder und Jugendliche

Nach § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

a) **Branntwein**, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

b) **andere alkoholische Getränke (zum Beispiel Bier)** an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nur dann gestattet, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel dürfen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz (GastG) in Automaten generell nicht angeboten werden.

Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei

Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 14, Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen des GastG können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro, bei Zu widerhandlungen gegen das JuSchG kann die Geldbuße bis zu 50000 Euro betragen.

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. Mai 2015** wird die **II. Vierteljahresrate 2015** für **Gewerbesteuer vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Bei fast allen Fürther Geldinstituten kann auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Förderungsart angeben.

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1410, -1414, -1416 bis -1418 und -1422 bis -1424.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 27. April 2015, STADT FÜRTH
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines „Sconto“ Möbeldiscounter und eines Parkhauses

Grundstück: In der Schmalau, Gemarkung Sack, Flur-Nummer 680/3, 680/4, 680/6, 680/7

Antragsteller: Krieger Grundstück GmbH, Am Rondell 1, 12529 Schönefeld

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 390 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** für den Neubau eines Möbeldiscounters anstatt eines Bau-, Heimwerker- und Gartenmarktes erteilt.

Begründung

Die Begründung hierzu kann den Ausführungen des Bauherrn (Schreiben vom 20. Oktober 2014) entnommen werden. Der Bau- und Werk-ausschuss der Stadt Fürth hat mit

Beschluss vom 15. April 2015 der Befreiung von der Festsetzung zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

>> Fortsetzung auf Seite 18 >>

<< Fortsetzung von Seite 17 <<

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten und sieben Stellplätzen

Grundstück: Löwensohnstraße, Gemarkung Fürth, Flur Nummer 1300/12, 1300/25, 1300/10

Antragsteller: Michael Greller, 90587 Veitsbronn, Adalbert-Stifter-Straße 8

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 22 Wohneinheiten und 24 Stellplätzen

Grundstück: Gallasstraße, Flur-

Nummer 268, Gemarkung Dambach
Antragsteller: deCondo Wohnbau GmbH, Dammstraße 5, 90443 Nürnberg

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung einer Büroeinheit im Erdgeschoss zu sieben Studenten-Appartements hier: Änderung in sechs Studenten-Zimmer

Grundstück: Hornschuchpromenade 31, Flur-Nummer 1035/17, Gemarkung Fürth

Antragsteller: Dritte WIDE Vermietungs GmbH & Co. FRANKONIA 3 KG, Ebermannstadt

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Der Antrag mit dem Aktenzeichen 2014/0166/602/VG/S vom 7. Mai 2014 hat sich durch den Änderungsantrag erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Be-

kanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaftssatzung vom 4. Mai 2015

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs.

1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft - Abfallwirtschaftssatzung vom 3. Januar 2014 (StadtZEITUNG Nummer 1 vom 15. Januar 2014)

Art. 1

In § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Bauschutt“ gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. April 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 4. Mai 2015, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 4. Mai 2015

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008 (StadtZEITUNG Nummer 23 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2014 (StadtZEITUNG Nummer 19 vom 22. Oktober 2014):

Art. 1

1. In § 4 Abs. 6 wird der Betrag für Bodenaushub von „0,0445 Euro“ auf „0,0735 Euro“ geändert.

2. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
a) die Worte „-und Bauschutt“,
b) der Buchstabe „a“,

c) der Buchstabe „b“ samt Zusatz „Bauschutt zehn Kilogramm pro 0,199 Euro“

d) der Satz „Die Abgabepreise für Komposterde/Gemisch betragen bis zu einer Tonne fünf Euro/Pauschale, bei mehr als einer Tonne 6,50 Euro pro Tonne“ werden gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. April 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 4. Mai 2015, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienseuchenverordnung: Bekämpfung der Varroatose im Stadtgebiet Fürth

Die Stadt Fürth erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird angeordnet, dass alle Halter von Bienenvölkern auf dem Gebiet der Stadt Fürth diese nach Tracht-Ende mit den zugelassenen

Mitteln gegen Varroamilben zu behandeln haben.

2. Von dieser Anordnung können auf Antrag Völker ausgenommen werden, die für Versuchszwecke vorgesehen sind, die die Zucht auf Varroaresistenz vorantreiben sollen.

3. Die unter Nummer 1 angeordneten Maßnahmen sind bis zum Ablauf des Behandlungsjahres 2015 durchzuführen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth als bekannt gegeben.

Hinweis:

a) Auch in diesem Jahr können zur Behandlung gegen Varroamilben staatlich geförderte Behandlungsmittel eingesetzt werden.

Die Bestellung und Abgabe von förderfähigen Mitteln erfolgt durch die Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz /Veterinärwesen, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Telefon 974-1482 oder -1483.

Bestellungen müssen von den einzelnen Imkern unter Angabe von Name und Adresse, der aktuellen Anzahl der zu behandelnden Bienenvölker sowie der Menge der bestellten Varroabekämpfungsmittel erfolgen.

b) Nach § 1 a der Bienseuchenverordnung ist die Bienenhaltung der zuständigen Stelle (Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz/Veterinärwesen) unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des Standorts mitzuteilen. Soweit noch nicht geschehen, ist dies unverzüglich nachzuholen. Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 308/309, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Fürth, 27. April 2015, STADT FÜRTH,

Im Auftrag

Christoph Maier, berufsmäßiger Stadtrat

Die infra informiert:
Trinkwasserpreise zum
1. Juni 2015



Seit 2010 sind die Fürther Trinkwasserpreise stabil. Zum 1. Juni 2015 ist jedoch eine Neugestaltung des Tarifsystems unumgänglich. Grund dafür sind einerseits rückläufige Wasserverbrauchsmengen der Kunden und andererseits ein steigender Investitionsbedarf, um dauerhaft die hohe Qualität und Sicherheit des Fürther Trinkwassers gewährleisten zu können. Von 2010 bis voraussichtlich 2018 werden rund 53 Millionen Euro in die Fürther Trinkwasserversorgung investiert worden sein. Der neue Trinkwasserspeicher an der Alten Veste kostete allein 3,5 Millionen Euro. Hinzu kamen Investitionen in die Wasseraufbereitung im Bereich des ehemaligen Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes. Weiterhin muss die 33 Kilometer lange Fernwasserleitung aus Allersberg für rund 30 Millionen Euro saniert werden. Damit kosten zum 1. Juni 2015 1.000 Liter Trinkwasser 2,27 Euro brutto. Hinzu kommt je nach Zählergröße der Grundpreis. Nimmt man den durchschnittlichen Jahresverbrauch eines Fürther Drei-Personen-Haushaltes von 120 Kubikmetern, entstehen so Mehrkosten von rund 2,60 Euro pro Person und Monat. Um gegebenenfalls Nachzahlungen bei der kommenden Verbrauchsabrechnung zu vermeiden, rät die infra ihren Kunden, sich mit dem Kundenservice der infra unter Telefon 0911 9704-4000 in Verbindung zu setzen oder online im infra-Kundenportal die Abschlagszahlungen anzupassen. Die Preisanpassung gilt für alle Wasserkunden der infra, auch Gewerbe- und Industriebetriebe. Weitere Informationen rund um die neuen Trinkwasserpreise finden Sie unter www.infra-fuerth.de oder in der aktuellen Kundenzeitschrift der infra.

TRINKWASSERPREISE AB 1. JUNI 2015		
	Netto (€/m³)	Brutto (€/m³)
Arbeitspreis	2,12	2,27

Grundpreise* für Wasserzähler nach Nenndurchlass		
Nenndurchlass (m³/h)	Netto (€/Jahr)	Brutto (€/Jahr)
QN 2,5 (DN 25 mm)	91,92	98,35
QN 6 (DN 25 mm)	91,92	98,35
QN 10 (DN 40 mm)	145,92	156,13
QN 15 (DN 50 mm)	284,64	304,56
QN 40 (DN 80 mm)	509,28	544,93
QN 60 (DN 100 mm)	760,80	814,06
QN 150 (DN 150 mm)	1.018,56	1.089,86

*Für größere Wasserzähler werden die Grundpreise durch die infra festgesetzt. Bei Verbundzählern ist für jeden eingebauten Wasserzähler der Grundpreis entsprechend der Zählergröße zu entrichten. Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit sieben Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung.

Maßnahme: Neubau eines Mischwasserkanals in der Futuriastraße in Fürth.

Art der Leistung: Kanalbauarbeiten.
Ort der Ausführung: Futuriastraße im Ortsteil Weikershof, Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 6. Juli bis 28. August 2015.

Angebotseröffnung: 2. Juni 2015, 11.15 Uhr.